

Empfehlungen für telemedizinische EEG-Untersuchungen

1. Die telemedizinische EEG-Untersuchung unterscheidet derzeit zwei Konstellationen:
 - a. Konsilierbringung zwischen Ärzten
 - b. Leistungserbringung bei telemedizinischem Patientenkontakt
2. EEG-Anforderungen
 - a. Die Empfehlungen der DGKN für die Durchführung, Archivierung und Befundung von EEG Ableitungen bei Erwachsenen und Kindern in Klinik und Praxis gelten bei Tele-EEG-Ableitungen ebenfalls.
 - b. Abweichungen von den Empfehlungen der DGKN müssen begründet und dokumentiert werden.
3. Telemedizinische Befundbewertung – Datenübertragung
 - a. Die Übermittlung von EEG-Ableitungen durch ein Epilepsienetzwerk oder Tele-EEG-Einrichtung kann Datenschutz-konform durch Zugriff auf die Aufzeichnungs-/Datenbank-Rechner der anfordernden Klinik erfolgen oder durch Übertragung der EEG Daten zur telemedizinischen Auswertung.
 - b. Bei Übertragung in einem Transferformat ist darauf zu achten, dass das Format eine verlustfreie und originalgetreue Darstellung der EEG-Ableitung zulässt.
 - c. Die Vollständigkeit der zu befundenden EEG-Ableitung beim telemedizinischen Auswerter muss durch die Angabe und Übermittlung der EEG-Aufzeichnungslänge und Angabe und Übermittlung der aufgezeichneten EEG-Kanäle gewährleistet werden.
 - d. Moderne EEG-Systeme zeichnen EEG, polygraphische Daten und Video parallel auf. Wird auf die Übertragung des Videos verzichtet, soll dies begründet und dokumentiert werden.
4. Anforderungen an den telemedizinischen Befunder

Der telemedizinische Befunder soll ausgewiesene Kenntnisse in der EEG-Befundung haben. Der Nachweis darüber soll mindestens durch das EEG-Zertifikat der DGKN erbracht werden. Eine darüber hinaus gehende mehrjährige Erfahrung in der EEG-Befundung ist empfohlen. Telemedizinisch tätige Zentren sollen mindestens einen EEG-Ausbilder/in oder einen Mitarbeiter/in mit dem „Zertifikat Epileptologie“ der Deutschen Gesellschaft für Epileptologie haben.
5. Befundung
 - a. Die Befundung richtet sich nach den Empfehlungen der DGKN. Fragestellungen nach konkreten EEG-Mustern sind im Hinblick auf die klinische Relevanz zu beantworten.
 - b. Befunde sollen dokumentiert und zeitnah übermittelt werden.
 - c. Findet eine direkte Patientenberatung statt, soll parallel ein Befund an den behandelnden Arzt übermittelt werden.
6. Datenschutz
 - a. Die Regelungen des Datenschutzes sind einzuhalten.
 - b. Es ist sicherzustellen, dass die Übermittlungstechnik Datenschutz-konform ist.

- c. Die Anforderung einer Befundung muss auf Datenschutz-konformen Weg erfolgen.

7. Archivierung

- a. Die anfordernde Einrichtung stellt die Datenschutz-konforme Archivierung der EEG-Ableitung sicher.
- b. Die telemedizinische befundende Einrichtung kann die EEG-Ableitung ebenfalls archivieren.
- c. Es gelten die gesetzlichen Archivierungsfristen.

8. Bewertungsmaßstab der telemedizinischen EEG Diagnostik

Die Bewertung einer telemedizinischen EEG Diagnostik sollte die Leistung der technischen Vorhaltung und Übertragung, der Befundung und der Beurteilung des Befunds im klinischen Kontext einschließlich einer Therapieempfehlung berücksichtigen.

18.04.2019